AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5

5/94

Dortmund, 12.07.1994

Inhalt:

Amtlicher Teil:

UNIV. BIBL.
DORTMUND
2 5. JULI 1994
ZA JAJ
eingegangen

Veröffentlichung der Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund

Seite 1 - 2

Seite 1

Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 532) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 42 Nr. 5 der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 16. November 1993 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/94 vom 21.6.1994), hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund am 28. Juni 1994 die folgende Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Dortmund

vom 8.7.1994

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studentenschaft der Universität Dortmund erheut von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studenten mit Ausnahme der Zweithörer und Gasthörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung des Wehr- und Zivildienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

(1) Der Beitrag beträgt 110 DM pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. die Studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften	7,50 DM
2. die Studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften	2,50 DM
3. den Studentensport	1 DM
4. das Semesterticket	95 DM
5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket	1 DM
6. den Studentischen Hilfsfonds	3 DM

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren bei der Rückerstattung regeln vom SP zu beschließende Richtlinien.

Nr. 5/94

Seite 2

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studentenschaft der Universität Dortmund gemäß § 78 Abs. 4 UG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
- 1. die Anteile nach § 3 Nrn. 1 bis 5 an den Allgemeinen Studentenausschuß.
- 2. die Anteile nach § 3 Nr. 6 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studentenausschuß verfügt.

§ 5 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 6. Mai 1981 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/81), zuletzt geändert am 14. Juli 1993 (AM 12/93) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlaments der Studentenschaft der Universität Dortmung vom 28.06.1994 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund in seiner 376. Sitzung am 6.7. 94.

Dortmund, den 6.7.94

Studentenschaft der Universität Dortmund der Allgemeine Studentenausschuß

Andreas Büchter (AStA-Vorsitzender)

Barbara Hoffmann (stelly, AStA-Vorsitzende)

Prof. Dr. A. Klein (Rektor der Universität Dortmund)